



billomat

FACTSHEET für Kleinunternehmer und Selbständige



Checkliste

Kleinunternehmer

- ✓ **Kleinunternehmerregelung:** Wer gilt als Kleinunternehmer?
- ✓ **Umsatzgrenzen:** Was muss ich beachten?
- ✓ **Anmeldung:** Wie beantrage ich den Kleinunternehmerstatus?
- ✓ **Steuererklärung:** Was muss ich als Kleinunternehmer beachten?
- ✓ **Rechnungen:** Welche Angaben gehören auf meine Rechnung?

Die Kleinunternehmerregelung



Die Kleinunternehmerregelung verringert den Aufwand für Buchhaltung und Steuererklärung für Unternehmen mit geringem Umsatz. Damit baut sie Hürden bei der Unternehmensgründung ab. Für viele Gründer, stellt nämlich gerade der „Papierkram“ ein Hindernis in der Gründungsphase dar. Wer sich mit seiner Geschäftsidee gut auskennt, aber keine kaufmännische Ausbildung absolviert hat, schreckt vor Bilanzierung und Umsatzsteueranmeldung vielleicht zunächst zurück. Für Kleinunternehmer sind Buchhaltung und Steuer deutlich einfacher. Allerdings hat das nicht nur Vorteile.

Wo finde ich die Kleinunternehmerregelung?

Die Kleinunternehmerregelung ist Bestandteil des Umsatzsteuergesetzes. Das Wesentliche steht unter Besteuerung der Kleinunternehmer in §19 UStG.

Was ist ein Kleinunternehmen?

Kleinunternehmen gibt es in allen Branchen, an jedem Standort und durchaus auch mit Angestellten. Ob eine Firma ein Kleinunternehmen ist, hängt allein von Umsatzzahlen ab. Kleinunternehmer ist, wer im Vorjahr weniger als 17.500 €

Umsatz hatte und im laufenden Jahr nicht über 50.000 Euro Umsatz kommt. Der Umsatz bezieht sich hier auf tatsächlich vereinnahmte Bruttoentgelte.

Was bedeuten die Umsatzgrenzen 17.500 Euro und 50.000 Euro?

Es gibt zwei Umsatzgrenzen, damit der Übergang aus der Kleinunternehmerregelung heraus unkompliziert ist. Zwei Umsatzgrenzen bedeutet also, dass sich nicht sofort alles ändert, wenn ein Kleinunternehmen die 17.500 Euro Umsatzgrenze überschreitet.

Die beiden Umsatzgrenzen in der Kleinunternehmerregelung beziehen sich jeweils auf das laufende und das Vorjahr. Im Vorjahr darf der Umsatz nicht größer als 17.500 Euro gewesen sein. Dann ist die Anwendung der Kleinunternehmerregelung möglich.

Im laufenden Jahr liegt die Obergrenze bei 50.000 Euro. Liegst du im laufenden Jahr oberhalb der 17.500 Euro aber unterhalb der 50.000 Euro, bist du noch Kleinunternehmer. Erst im kommenden Jahr ändert sich dann dein Status, das ist unabhängig davon, was du in dem Jahr umsetzt.

Die Kleinunternehmerregelung bezieht sich immer auf den Umsatz des Vorjahres. Liegst du nach Jahren mit höherem Umsatz in einem Jahr wieder unterhalb der 17.500 Euro Grenze, ist die Kleinunternehmerregelung dennoch erst im Folgejahr wieder anwendbar.

Bei ständig schwankenden Umsätzen kannst du gegebenenfalls immer wieder zwischen Kleinunternehmerregelung und Regelbesteuerung wechseln. Überlege, ob es dann nicht ratsam ist, generell auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten und für die Umsatzsteuer zu optieren.

Wie ermittelt man den Umsatz?

Als Faustregel gilt: Jahresumsatz mit Umsatzgrenze vergleichen.

Der Gesamtumsatz setzt sich (mit ein paar Ausnahmen) erstmal aus allen steuerbaren Einnahmen zuzüglich der Umsatzsteuer zusammen. Ob die Umsatzgrenze unterschritten ist, berechnet sich laut UStG §19 aus „Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr“.

Umsatzsteuer? Brutto? Klingt verwirrend, denn bei der Kleinunternehmerregelung geht es doch gerade darum, keine Umsatzsteuer zu erheben. Darum denken Kleinunternehmerinnen bei dem Begriff Umsatz oft nur an den Netto-Umsatz. Aber da gibt es eine kleine

Als Faustregel gilt: Jahresumsatz mit Umsatzgrenze vergleichen!

Spitzfindigkeit, die den Zusammenhang erklärt: Die Kleinunternehmerregelung befreit nicht von der Umsatzsteuer, die Finanzbehörden erheben nur keinen Anspruch darauf, dass ein Kleinunternehmer Umsatzsteuer berechnet und abführt.

Insgesamt bedeutet das: Bei der Umsatzgrenze musst du auch als Kleinunternehmerin, die mit Umsatzsteuer sonst nichts zu tun hat, bedenken, wieviel Umsatzsteuer auf deine Nettoumsätze angefallen wäre. Erst wenn du diesen Betrag zu deinen Nettoumsätzen hinzuaddiert hast, ergibt sich, ob dein Umsatz die 17.500 Euro Grenze überschreitet.

Gelten die Umsatzgrenzen auch, wenn ich mich in einem laufenden Kalenderjahr selbstständig mache?

Ja, allerdings wird auf das gesamte Jahr hochgerechnet. Wer sich beispielsweise im Juli selbstständig macht, darf also in diesen 6 Monaten nicht 17.500 Euro Umsatz erreichen, sondern sollte weniger als die Hälfte haben. Nur dann darf im Folgejahr noch die Kleinunternehmerregelung angewendet werden.



Muss ich mich beim Finanzamt und der IHK anmelden?

Für viele Tätigkeiten ist der erste Schritt in die Selbstständigkeit der Gewerbeschein. Wenn du beim Ordnungsamt deiner örtlichen Stadtverwaltung einen Gewerbeschein beantragst, geschehen ein paar Dinge automatisch: Das Finanzamt und die zuständige Kammer werden informiert. Von beiden erhältst du anschließend Post.

Das Finanzamt ermittelt in einem Fragebogen zur Betriebseröffnung, die Daten, die die Finanzverwal-

terung von dir benötigt. Dazu gehört auch die Option: Kleinunternehmerregelung oder freiwillig Umsatzsteuerpflicht. Wer die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmt, braucht sich zunächst um die Berechnung von Umsatzsteuer nicht zu kümmern. Man kann das allerdings später ändern, auch wenn die Einkommensgrenzen nicht überschritten sein sollten. Wer sich sofort oder später gegen die Kleinunternehmerregelung und somit für die Umsatzsteuer entscheidet, bindet sich für mindestens 5 Jahre daran.

Auch die Kammer, die für dich zuständig ist, wird dir einen Fragebogen schicken. Keine Sorge, es

ist zwar von Kammer zu Kammer unterschiedlich, aber meist zahlen Kleinunternehmen keine oder nur sehr geringe Beiträge für die Kammermitgliedschaft. Abgesehen davon sind die Kammern für Gründer sehr hilfreich, indem sie zum Beispiel Weiterbildungskurse und Beratung anbieten.

Ausnahmen:

Freie Berufe. Bildende Künstler, Publizisten, freie Lehrtätige und einige mehr gehören dazu. Sie brauchen keinen Gewerbeschein und oft auch keine Kammermitgliedschaft. Wer sich als Freiberufler selbstständig macht, meldet sich am besten direkt beim zuständigen Finanzamt.

Wo beantrage ich den Status Kleinunternehmer?

Im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, den du für das Finanzamt bei Unternehmensgründung ausfüllen musst, finden sich unter Punkt 7 Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer. Hier kannst du angeben, ob du die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmst oder darauf verzichtest.

Das Formular bekommst du übrigens nicht nur bei deinem zuständigen Finanzamt sondern auch auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums im **Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung**.

Muss ich mich abmelden, wenn meine Firma aus der Kleinunternehmerregelung herausgewachsen ist?

Spätestens wenn deine Steuererklärung zeigt, dass deine Firma mehr Umsatz macht, als die Kleinunternehmerregelung vorsieht, wird das Finanzamt von allein drauf kommen. Besser ist allerdings: Du meldest dich beim Finanzamt, sobald du weißt, dass du in einem Kalenderjahr die 17.500 Euro Umsatzgrenze geknackt hast. Denn dann kannst du im Folgejahr die Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Anspruch nehmen. Und das Folgejahr beginnt am 1. Januar,

nicht erst Monate später, wenn du deine Steuererklärung abgegeben und schon viele Rechnungen geschrieben hast. Wenn du und das Finanzamt erst spät im Jahr darauf kommen, dass du Umsatzsteuer abführen musst, weil die Kleinunternehmerregelung für dich nicht mehr gilt, wirst du Umsatzsteuer nachzahlen müssen und hast gleichzeitig versäumt die Steuer auf deinen Rechnungen auszuweisen. Das bedeutet viel Ärger, der vermeidbar gewesen wäre.

Fazit: Deine Zahlen immer im Blick zu haben und rechtzeitig eine formlose Information ans Finanzamt zu schicken, wenn du aus der Kleinunternehmerregelung herauswächst, sind zwei richtig gute Maßnahmen!

Was gehört auf die Rechnung eines Kleinunternehmers?

Als Kleinunternehmer oder Freiberufler mit Kleinunternehmen musst du dich an alle Pflichtangaben auf Rechnungen halten, die auch jedes andere Unternehmen erfüllen muss.

Dazu gehören:

- | | | |
|--|--|--|
| ✓ Vollständiger Name und Anschrift des Rechnungsstellenden | ✓ Zeitpunkt der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistungserbringung | ✓ Skonto und ähnliche im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts |
| ✓ Vollständiger Name und Anschrift des Rechnungsempfängers | ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Beschreibung von Art und Umfang einer Dienstleistung | ✓ Entgelt |
| ✓ Ausstellungsdatum der Rechnung | ✓ Aufschlüsselung: was wird zu welchem Betrag abgerechnet? | ✓ Steuernummer |
| ✓ Fortlaufende Rechnungsnummer | | |

Ausnahme: Umsatzsteuer. Wenn du aufgrund der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweist, dann musst du dies begründen. Ein Vermerk nach welchem Paragraphen des Umsatzsteuergesetzes auf deiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen sein muss, reicht hier aus. Die Formulierung kann zum Beispiel lauten: „Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“

Hast du dich für die Option, auch als Kleinunternehmen Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen, entschieden, dann entfällt dieser Zusatz und du berechnest auf der Rechnung auch die Umsatzsteuer und gibst den Steuersatz mit an.

Zu den Pflichtangaben auf Kleinunternehmer-Rechnungen, die innerhalb Deutschlands versandt werden, gehören also außerdem:

ohne Umsatzsteuer:

- ✓ Hinweis auf Steuerbefreiung

mit Umsatzsteuer

- ✓ Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- ✓ Entgelt und der darauf anfallende Umsatzsteuerbetrag
- ✓ Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer



Umsatzsteuer als Kleinunternehmer?

Die Kleinunternehmerregelung ermöglicht dir, auf die Berechnung von Umsatzsteuer auf deine Leistung zu verzichten (§19 Umsatzsteuergesetz). Gleichzeitig bedeutet, der Verzicht, dass du keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen kannst. Klingt gut? Hat aber einen Haken: Du kannst auch keine Vorsteuer ziehen. Wenn du also Betriebsausgaben hast, kannst du die darauf anfallende Umsatzsteuer nicht mit der eingenommenen verrechnen.

Nimmst du die Kleinunternehmerregelung in Anspruch, zahlst du wie eine Privatperson auf jeden Einkauf

Umsatzsteuer. Dein Firmen-PC, dein Notebook, das Logo-Design kosten dich 19% bzw. 7% Steuer. Diese Bruttobeträge stehen am Ende auch genauso als Betriebsausgabe in deiner Steuererklärung.

Ein Unternehmen, das Umsatzsteuer erhebt, kann die Umsatzsteuer von vornherein „durchreichen“ und in der Umsatzsteuervoranmeldung mit der eingenommenen Umsatzsteuer verrechnen. Betriebsausgabe ist dann der Netto-Kaufpreis.

Der Vorteil der Umsatzsteuer ist unter Umständen ein Gewinn an Liquidität. Du kaufst zum Beispiel Büromöbel für 2380 Euro. Mit Kleinunternehmerregelung ist das eine Ausgabe von 2380 Euro, so als wärest du eine Privatperson.

Ein Kleinunternehmer, der sich für die Umsatzsteuer entschieden hat, kann schon im folgenden Monat oder am Quartalsende die auf den Möbelkauf gezahlte Umsatzsteuer mit der in diesem Zeitraum eingenommenen Umsatzsteuer verrechnen. Er führt 380 Euro weniger an das Finanzamt ab bzw. bekommt vielleicht sogar etwas erstattet.

Als Kleinunternehmen hast du die Wahl: Will ich Umsatzsteuer berechnen oder nicht? Das geht aber nicht mal so mal so. Die Entscheidung triffst du am besten zum Jahresanfang und teilst sie dem Finanzamt mit. Wer sich freiwillig für die Umsatzsteuer entscheidet, bindet sich auf mindestens 5 Jahre an diesen Entschluss.

Was muss ein Kleinunternehmer machen: Einnahmenüberschussrechnung oder Bilanz?

Für die meisten Kleinunternehmen, die innerhalb der Umsatzgrenzen der Kleinunternehmerregelung agieren, reicht eine Einnahmenüberschussrechnung. Ausnahmen sind Kaufleute mit Eintrag ins Handelsregister und Unternehmen.

Die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ist eine der Anlagen zur Steuererklärung. Sie dient der Gewinnermittlung und wird mit der Steuererklärung an das Finanzamt geschickt.

Allerdings ist es ratsam, die eigenen Unternehmenszahlen nicht erst zum Abgabetermin der Steuererklärung zusammen zu suchen. Zahlen zu Betriebsausgaben und -einnahmen sollten inklusive aller Belege zu jedem Zeitpunkt im Jahr gut strukturiert und sortiert vorliegen. So zeigt sich zum Beispiel rechtzeitig, wenn aufgrund gestiegenen Umsatzes die Kleinunternehmerregelung im Folgejahr nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Muss ich als Kleinunternehmer eine Steuererklärung abgeben?

Selbstverständlich! Eventuell sogar mehr als eine. Kannst du die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, dann reicht die Einkommenssteuererklärung zu der du außerdem eine EÜR, die Einnahmenüberschussrechnung ausfüllst.

Umsatzsteuererklärung:

Wer unter die Kleinunternehmerregelung fällt, braucht keine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Ausnahme: Du hast dich für die Umsatzsteuer entschieden, dann musst du auch einmal im Jahr eine Umsatzsteuererklärung einreichen und im Jahresverlauf Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Umsatzsteuervoranmeldungen sind monatlich oder vierteljährlich dran, nur bei einem sehr geringen Umsatzsteueraufkommen, verzichtet das Finanzamt auf die Voranmeldungen.



Gewerbesteuererklärung:

Die brauchst du nur abzugeben, wenn du mehr als 24.500€ Gewinn erzielt hast und deine Tätigkeit nicht zu einem sogenannten freien Beruf gehört.

Körperschaftsteuererklärung:

Dein Unternehmen hast du als GmbH oder AG gegründet? Dann füllst du eine weitere Steuererklärung aus, die Körperschaftsteuererklärung.

Disclaimer:

Die Inhalte wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Diese Informationen stellen aber keine rechtliche, betriebswirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können in keinem Fall die individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen.

In diesem Factsheet wurden Bilder von Fotolia von folgenden Urhebern verwendet: zeynurbabayev (1), Coloures-pic(2), everythingpossible (4), gstockstudio (6), UBER IMAGES (7).



FACTSHEET für Kleinunternehmer und Selbständige



www.billomat.com/magazin